

RS OGH 2002/4/30 1Ob78/02f, 4Ob149/06z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

ABGB §880a B

ABGB §1014

Rechtssatz

Auch wenn der Abruf der Bankgarantie durch den Begünstigten allenfalls auf schuldhaftes Fehlverhalten des Garanten zurückzuführen sein sollte, änderte dies nichts an dessen Anspruch auf Aufwandersatz nach §1014 ABGB. Sollte dem Garantierauftraggeber durch eine verschuldete Vertragsverletzung allerdings ein Vermögensnachteil entstanden sein, käme ein vertraglicher Schadenersatzanspruch des Garantierauftraggebers in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 78/02f
Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 78/02f
Veröff: SZ 2002/58
- 4 Ob 149/06z
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 149/06z
Gegenteilig; Beisatz: Eine weisungswidrige Tätigkeit begründet keinen vertraglichen Aufwandersatzanspruch. (T1);
Veröff: SZ 2006/168

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116447

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at